

Vergaberichtlinie der Stadt Lügde (Verfügungsfonds Stärkung von Zentren)

über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Stärkung des historischen Stadtkerns Lügde im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“

*Grundlage: Städtebauförderrichtlinie 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2023
(siehe Auszug in Anhang 1)*

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Historischer Stadtkern Lügde“ sollen gemäß Ziffer 10.2 der Förderrichtlinie der Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2023 (siehe Anhang 1) über Zuschüsse aus Zuwendungen des Bundes, des Landes, Eigenanteilen der Stadt Lügde und privaten Mitteln öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden.

Die Stadt Lügde verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
- Belebung, Stärkung und Aufwertung des Stadtkerns

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Das Vergabegremium entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

3. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind folgende investitionsvorbereitende, investive und nicht-investive Maßnahmen sowie Maßnahmen zur aktiven Mitwirkung der Bevölkerung:

3.1 Investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen

- Analysen und Konzepte zur Umsetzung der genannten investiven Maßnahmen
- Befragungen
- Wettbewerbe
- Gestaltungsleitfäden
- Sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivierung der Kernstadt beitragen.

3.2 Investive Maßnahmen im öffentlichen Raum

- Punktuelle Platz- und Straßenraumgestaltung (z. B. bauliche Gestaltung von Eingangssituationen)
- Beleuchtungselemente, z. B. Illumination, in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Begrünung
- Ergänzung Stadtmobiliar (z. B. Fahrradständer, Bänke, Spielgeräte, Müllbehälter)
- Kunstobjekte
- Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung der Kernstadt beitragen.

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1 genannten Zielen sowie den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) für den Stadtkern Lügde, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.2 Die Maßnahme befindet sich im Stadtumbaugebiet „Historischer Stadtkern Lügde“ (Anhang 2).
- 4.3 Die Maßnahme dient dem Förderzweck.
- 4.4 Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.5 Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Lügde abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.

5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- Investitions- und Sachkosten
- Honorarkosten

6. Art, Form und Höhe der Förderung

6.1 Die Förderung wird in Form eines verlorenen Zuschusses gewährt.

6.2 Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:

- 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel (zusammengesetzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid an die Stadt Lügde genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem kommunalen Eigenanteil).
- 50 v. H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Stadt Lügde.

6.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 250,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).

6.4 Der Zuschuss darf einen Betrag von 10.000,00 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme von besonderem städtebaulichem Interesse ist.

7. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen sein, wie z. B.:

- Einzelpersonen
- Unternehmen
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Verbände
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Kirchengemeinden

8. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- 8.1 Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrages zu werten, Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen)
- 8.2 Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)
- 8.3 Personalkosten des Antragstellers
- 8.4 Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen

9. Vergabegremium

- 9.1 Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, bestehend aus drei – vier Mitgliedern aus Stadtmarketing, Stadtverwaltung und Politik zusammensetzt, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.
- 9.2 Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadtverwaltung Lügde in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge. In dringenden Fällen kann auch eine Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen werden.
- 9.3 Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Zur Entscheidung ist die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.
- 9.4 Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Stellvertreter zu benennen.
- 9.5 Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein/ mehrere Mitglied/ Mitglieder des Vergabegremiums einbezogen oder Antragssteller ist/ sind, steht dem/ n Betreffenden kein Stimmrecht zu.
- 9.6 Maßgeblich für die Vergabe der Fondsmittel ist die Reihenfolge der Antragseingänge und deren Qualifizierung.

10. Verfahren

- 10.1 Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich an die Stadt Lügde zu stellen.
- 10.2 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist.

- 10.3 Der Zuschuss wird von der Stadt Lügde auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Lügde erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 10.4 Auf Antrag kann die Stadt Lügde dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.5 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- 10.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Lügde innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die der Vereinbarung gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern.
- 10.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 10.8 Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden,
- wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
 - wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre,
 - wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.
- 10.9 Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann die Vereinbarung gemäß Ziffer 10.3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Stadt Lügde widerrufen bzw. zurückgenommen werden.
- 10.10 Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO, die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Im Regelfall sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist durch den Rat der Stadt Lügde zu verabschieden und tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1

Städtebauförderrichtlinie 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

10.2

Verfügungsfonds

Zur Beteiligung und Mitwirkung von Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Gemeinde einen Verfügungsfonds einrichten. Die Finanzmittel der Städtebauförderung sind für Investitionen und investitionsvorbereitende beziehungsweise investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zu verwenden. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet ein lokales Gremium.

10.2.2

Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren

Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren finanzieren sich in der Regel bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden und mindestens zu 50 Prozent aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privatpersonen oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde.

Anhang 2

Abgrenzung Städtebaufördergebiet „Historischer Stadtkern Lügde“

